

Luzern, 15. Januar 2024

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT****P 90**

Nummer: P 90  
Eröffnet: 30.10.2023 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 15.01.2024 / Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 52

**Postulat Bärtsch Korintha und Mit. über die Förderung der finanziellen Beteiligung der lokalen Bevölkerung an Windkraftanlagen**

Wir teilen die Haltung, dass die Akzeptanz von Windkraftanlagen in der Bevölkerung erhöht werden soll. Im Besonderen erachten wir auch Massnahmen als sinnvoll, die darauf hinwirken, dass die lokale Bevölkerung und die betroffenen Gemeinden sich an Windkraftprojekten beteiligen können. In unserer Botschaft [B 15](#) zum Entwurf einer Änderung des Planungs- und Baugesetzes ([PBG](#)) vom 21. November 2023 schlagen wir Ihrem Rat deshalb entsprechende Bestimmungen vor.

Bezüglich Einbezug der Bevölkerung und Zusammenarbeit mit den Gemeinden sind im vorgeschlagenen kantonalen Plangenehmigungsverfahren folgende Punkte vorgesehen:

- Die betroffenen Gemeinden sollen vor der öffentlichen Auflage die Möglichkeit erhalten, sich zur geplanten Anlage zu äussern und Anträge zu stellen. So ist sichergestellt, dass die Anliegen der Gemeinden noch vor der öffentlichen Auflage in das Projekt einfließen können (§ 205b Abs. 2 Entw-PBG).
- Der Kanton unterrichtet in Zusammenarbeit mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin die Gemeinde, die Bevölkerung und weitere Betroffene frühzeitig über Ziele und Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens und sorgt dafür, dass sie im Sinne von § 6 [PBG](#) in geeigneter Weise mitwirken können (§ 205b Abs. 3 Entw-PBG).
- Generell soll eng mit der Standortgemeinde zusammengearbeitet werden, soweit Abstimmungsbedarf besteht. Das gilt insbesondere schon vor der öffentlichen Auflage bezüglich Anliegen und Themen, bei denen die Sachkenntnis der kommunalen Behörden hilfreich und wichtig ist oder die Gemeinde unmittelbar betroffen ist. (§ 205b Abs. 4 Entw-PBG).

Ebenfalls im Gesetzesentwurf vorgesehen ist, dass die Betreiberinnen und Betreiber von Windenergieanlagen den betroffenen Gemeinden sowie deren Bevölkerung in geeigneter Weise die Möglichkeit bieten, sich an der Investition in die Stromproduktion aus Windenergie zu beteiligen und somit auch vom Ertrag aus der Stromerzeugung zu profitieren (§ 205g Entw-PBG). Die Beteiligung soll beispielsweise direkt oder indirekt über eine Teilnahme am Eigen- oder Fremdkapital möglich sein. Die Betreiberinnen und Betreiber von Windenergieanlagen werden so verpflichtet, den betroffenen Gemeinden und deren Bevölkerung die

Möglichkeit zu bieten, sich am Projekt zu beteiligen, beispielsweise mit einer Energiegenossenschaft oder direkt bei einer AG. Wer sich beteiligt, investiert Geld, erhält in der Regel eine gute Rendite, trägt aber auch die entsprechenden Risiken mit. Die Betreiberinnen und Betreiber von Windenergieanlagen müssen mindestens eine entsprechende Beteiligungsmöglichkeit anbieten. Sie können zusätzlich unter Einbezug der Gemeinden und der Bevölkerung freiwillig auch andere Modelle (z. B. Speisung in einen zweckgebundenen Fonds) ausarbeiten und anbieten. Es ist letztendlich den Gemeinden und der Bevölkerung überlassen, ob sie das Angebot für eine Beteiligung, ein anderes oder gar kein Angebot der Investoren nutzen möchten.

In den vorgeschlagenen Änderungen des Planungs- und Baugesetzes gemäss Botschaft [B 15](#) vom 21. November 2023 wird das Anliegen des Postulats somit aufgenommen. Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.